

## **Fakultätsordnung der Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften (FK 11)**

### **(Modell mit Fakultätsvorstand)**

**vom 13.02.2025**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 der Grundordnung der Hochschule München (GOHM) vom 23.05.2024 erlässt die Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften (FK 11) folgende

## **Fakultätsordnung**

### **1. Abschnitt Leistungsbereich**

#### **§ 1 Fakultätsvorstand**

- (1) Die Fakultät wird von einem Fakultätsvorstand geleitet.
- (2) Eine Amtsperiode des Fakultätsvorstands beträgt drei (3) Jahre (sechs (6) Semester).

#### **§ 2 Zusammensetzung des Fakultätsvorstands**

Der Fakultätsvorstand besteht aus dem Dekan oder der Dekanin, zwei Prodekaninnen oder Prodekanen sowie zwei Studiendekaninnen oder Studiendekane. Vorsitzender oder Vorsitzende des Fakultätsvorstands ist die Dekanin oder der Dekan.

#### **§ 3 Amtsperiode der Mitglieder des Fakultätsvorstands**

Die Amtsperiode der Mitglieder des Fakultätsvorstands beträgt drei Jahre.

#### **§ 4 Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans**

Die Dekanin oder der Dekan bestimmt aus dem Kreis der Prodekaninnen oder Prodekanen eine Person, die sie oder ihn im Falle ihrer oder seiner Abwesenheit vertritt. Die Dekanin oder der Dekan kann auch festlegen, dass die sie oder ihn vertretende Person im Laufe der Amtsperiode wechselt.

#### **§ 5 Geschäftsverteilung**

- (1) Die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Mitglieder des Fakultätsvorstands werden vom Fakultätsvorstand festgelegt. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Studiendekanin oder der Studiendekan ihre oder seine Aufgaben nach Art. 40 Abs. 2 und Abs. 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) ordnungsgemäß erfüllen kann.

- (2) Der Fakultätsvorstand informiert den Fakultätsrat über die Geschäftsverteilung nach Abs. 1 und macht sie fakultätsöffentlich bekannt.
- (3) Die Gesamtverantwortung des Fakultätsvorstands wird durch die Geschäftsverteilung nicht berührt.

## **§ 6**

### **Geschäftsgang im Fakultätsvorstand**

- (1) Der Fakultätsvorstand tritt mindestens einmal pro Monat zu Sitzungen zusammen. Die Dekanin oder der Dekan erstellt aus den Vorschlägen der Fakultätsvorstandsmitglieder eine Tagesordnung.
- (2) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds, der eine bestimmte Tagesordnung enthalten und die Dringlichkeit begründen muss, ist die Dekanin oder der Dekan bzw. ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter verpflichtet, eine Vorstandssitzung mit einer Ladungsfrist von einem Tag einzuberufen. Können im Falle von Satz 1 Beschlüsse in einer Sitzung nicht mehr rechtzeitig gefasst werden, können Entscheidungen auch in einem Umlaufverfahren getroffen werden. Ist die Mehrheit der Mitglieder auch hierfür nicht erreichbar, so kann die Dekanin oder der Dekan bzw. ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter eine Eilentscheidung anstelle des Gremiums fassen. Der Fakultätsvorstand ist hiervon umgehend zu unterrichten.
- (3) Fakultätsvorstandsbeschlüsse können gefasst werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des XI. Abschnitts der GOHM für den Fakultätsvorstand entsprechend.

## **§ 7**

### **Beauftragte oder Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst**

- (1) Die oder der Beauftragte führt die in § 31 Abs. 1 GOHM bezeichneten Aufgaben auf Fakultätsebene aus.
- (2) Sie oder er wird bei allen Maßnahmen, die ihre oder seine Aufgaben betreffen, vom Fakultätsvorstand rechtzeitig hinzugezogen und unterrichtet.
- (3) Die Amtsperiode beträgt vier (4) Jahre (acht (8) Semester), § 31 Abs. 9 GOHM.

## **2. Abschnitt**

### **Wahlen auf Fakultätsebene**

## **§ 8**

### **Durchzuführende Wahlen und Wahlzeitpunkt**

- (1) Jeweils zu Beginn des Semesters, das auf das Ende der Amtsperiode der Mitglieder des Fakultätsvorstands folgt, finden entsprechende Neuwahlen statt.
- (2) Die Durchführung von Wahlen bei vorzeitigem Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder des Fakultätsvorstands bleibt hiervon gem. § 22 Abs. 2 GOHM unberührt.

## **§ 9 Wahlleitung**

- (1) Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die oder der amtierende Dekanin oder Dekan.
- (2) Sie oder er kann mit Zustimmung des Fakultätsrats die Wahlleitung an ein Mitglied des Fakultätsrats delegieren.

## **§ 10 Wahl der Dekanin oder des Dekans**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren gewählt. Die Wahlleitung legt einen Termin fest, der in das der Wahl vorausgehende Semester fallen muss, bis zu dem die Mitglieder des Fakultätsrats in der in § 23 Abs. 3 S. 1 GOHM genannten Zusammensetzung Wahlvorschläge an die Wahlleitung unterbreiten können. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen muss mindestens eine Woche betragen.
- (2) Ein Wahlvorschlag ist nur gültig, wenn er mit Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person eingereicht wird.
- (3) Vorgeschlagen werden können Personen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät, die sich zum Zeitpunkt der Wahl im aktiven Dienst befinden und noch nicht in die Freistellungsphase der Altersteilzeit eingetreten sind.
- (4) Unmittelbar nach Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist übermittelt die Wahlleitung die eingegangenen gültigen Wahlvorschläge an das Präsidium mit der Bitte um Herstellung des Einvernehmens. Stimmt das Präsidium den Wahlvorschlägen zu, findet die Wahl in einer Fakultätsratssitzung unmittelbar zu Beginn des Semesters statt, in dem die neue Amtsperiode der Dekanin oder des Dekans beginnt.
- (5) Verweigert das Präsidium das Einvernehmen, so setzt die Wahlleitung unverzüglich einen neuen Termin zur Einreichung von Wahlvorschlägen fest. Vom Präsidium abgelehnte Wahlkandidatinnen oder Wahlkandidaten können zu diesem Termin nicht mehr vorgeschlagen werden. Im Übrigen gelten Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 4 Satz 1 entsprechend. Die Wahl findet unter Beachtung der Ladungsfristen auf der nächstmöglichen Sitzung des Fakultätsrats nach Erklärung des Einvernehmens durch das Präsidium statt.

## **§ 11 Wahl der Prodekaninnen oder Prodekane**

- (1) Die Fakultät wählt zwei Prodekaninnen oder Prodekane. Diese werden von den Mitgliedern des Fakultätsrats zu Beginn des Semesters, in dem ihre neue Amtsperiode beginnt nach Abschluss der Wahl zur Dekanin oder zum Dekan aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Dabei kann eine der Prodekaninnen bzw. einer der Prodekane aus dem Kreis der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitenden der Fakultät gewählt werden. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Für die Wahl ist ausschließlich die oder der neu gewählte Dekanin oder Dekan wahlvorschlagsberechtigt. Diese oder dieser teilt den Mitgliedern des Fakultätsrats ihren oder seinen Vorschlag, der auch mehrere Namen umfassen kann, mit der Ladung zu der nach ihrer oder seiner Wahl folgenden Fakultätsratssitzung mit. In dieser Sitzung findet die Wahl statt.

## **§ 12**

### **Wahl der Studiendekaninnen oder Studiendekane**

- (1) Die zwei Studiendekaninnen oder Studiendekane werden von den Mitgliedern des Fakultätsrats zu Beginn des Semesters, in dem ihre neue Amtsperiode beginnt, unmittelbar nach Abschluss der Wahlen zu den Prodekaninnen oder Prodekanen aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professorinnen oder Professoren gewählt. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Die Wahlleitung legt einen Termin fest, bis zu dem die Mitglieder des Fakultätsrats bei ihr Wahlvorschläge einreichen können. Dieser Termin muss vor Beginn der Ladungsfrist für die nach der Wahl der Dekanin oder des Dekans folgenden Fakultätsratssitzung liegen.
- (3) Wahlvorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Fakultätsrats.

## **§ 13**

### **Wahl der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst**

- (1) Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst wird aus dem Kreis des der Fakultät angehörenden wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeitende) und der Promovierenden gewählt. Wahlvorschlagsberechtigt ist der Gleichstellungsrat der Fakultät.
- (2) Die Wahl der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst findet in der ersten Fakultätsratssitzung des Semesters statt, in dem ihre oder seine Amtsperiode beginnt. Findet in dieser Sitzung auch die Wahl der Dekanin oder des Dekans statt, findet die Wahl vor der Wahl der Dekanin oder des Dekans statt.
- (3) § 10 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass neben Professorinnen und Professoren auch wissenschaftliche Mitarbeitende und Promovierende zur Wahl vorgeschlagen werden können.
- (4) Es können bis zu zwei Stellvertreter/-innen der/des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst gewählt werden. Für die Wahl der/des stellvertretenden Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst gelten Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 entsprechend. Die Wahl findet unmittelbar nach der Wahl der oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst statt.

## **3. Abschnitt Fakultätsrat**

## **§ 14**

### **Größe, Amtsperiode und Geschäftsgang**

- (1) Dem Fakultätsrat gehören maximal 22 gewählte Mitglieder an.
- (2) Die Amtsperiode der Mitglieder des Fakultätsrats beträgt drei (3) Jahre (sechs (6) Semester), § 26 Abs. 2 GOHM. Abweichend hiervon beträgt die Amtsperiode der Vertretenden der Studierenden im Fakultätsrat ein (1) Jahr (zwei (2) Semester), § 7 Abs. 2 Satz 2 der Wahlordnung der Hochschule München (WahlOHM).
- (3) Für den Geschäftsgang im Fakultätsrat geltend die Regelungen des VI. Abschnitts der Grundordnung der Hochschule München sowie die Geschäftsordnung des Senats in ihren jeweils gültigen Fassungen.

## **§ 15**

### **Mitwirkungsrechte aller Professorinnen und Professoren der Fakultät**

- (1) Alle Professorinnen und Professoren der Fakultät sind berechtigt, an allen Sitzungen des Fakultätsrats teilzunehmen und beratend mitzuwirken.
- (2) Bei Angelegenheiten, die die Berufung von Professorinnen und Professoren betreffen, ist der in Abs. 1 genannte Personenkreis berechtigt, stimmberechtigt mitzuwirken, Art. 66 BayHIG.

## **4. Abschnitt Schlussbestimmung**

### **§ 16**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am 14.02.2025 in Kraft.